

BEITRAGSORDNUNG DES SC 1934 GELNHAUSEN E. V.

1.) Höhe des Beitrags

a) *Der Jahresbeitrag* beträgt für Aktive

Erwachsene	48,-- Euro
Schüler und Jugendliche	24,-- Euro.

Den Jugendlichen gleichgestellt sind Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende *bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres*.

b) Passive Mitglieder zahlen jeweils 50 % dieser Beiträge. Passiv sind Mitglieder, die keine Spielberechtigung für den SC 1934 Gelnhausen e. V. beim Hessischen Schachverband haben.

2.) Fälligkeit

a) Der Beitrag wird jeweils für ein Jahr gezahlt und ist *am 15. Januar* fällig.

b) Bei Neueintritt wird der Beitrag für den Rest des Kalenderjahres berechnet, *aufgerundet auf ganze Monate*.

c) *Scheidet ein Mitglied aus, wird der gezahlte Jahresbeitrag nicht rückerstattet.*

3.) Familienermäßigung

Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie sind nur 50 % des jeweiligen Beitrages zu zahlen. (Als Kind gilt, wer zu Beginn des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Schule besucht).

Falls wenigstens ein Elternteil aktives Mitglied ist, gilt die Kinderermäßigung ab zwei Kindern für beide Kinder.

Generell gilt, dass für Mitglieder eines Haushalts der gemeinsame Jahresbeitrag Euro 120,-- nicht überschreiten darf.

4.) Gebühren für Erinnerungen und Mahnungen

- a) Mitglieder, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, dem Vorstand eine Änderung ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die keine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, ihren Beitrag bis zum 15.01. eines Kalenderjahres zu überweisen.
- b) Zusätzlich zum Jahresbeitrag werden folgende Gebühren für Erinnerungen und Mahnungen fällig:

<i>Für eine Rechnungstellung an Mitglieder, die keine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben</i>	<i>2,-- Euro</i>
<i>Bei fruchtlosem Bankeinzug, einschließlich Rechnungstellung</i>	<i>6,-- Euro</i>
<i>Für jede erste Mahnung</i>	<i>2,-- Euro</i>
<i>Für jede zweite Mahnung, einschließlich Einschreiben</i>	<i>6,-- Euro.</i>

5.) Ausnahmen

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmeregelungen treffen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung).

6.) Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. An diesem Tag tritt die Beitragsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.